

Gemeinde Richterswil
Gemeinderat

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Feuerwehr-Reglement

(FwR / SRR 340.11)

vom 29. September 2025

In Kraft ab 1. November 2025

Inhaltsverzeichnis

A.	Grundlagen und Auftrag der Feuerwehr	3
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2	Kern- und Hilfeleistungsaufgaben	3
Art. 3	Dienstleistungen der Feuerwehr (Einsatz für andere Aufgaben).....	3
B.	Feuerwehrdienst	3
Art. 4	Feuerwehrdienst, Rekrutierung und Grundausbildung.....	3
Art. 5	Beendigung des Feuerwehrdienstes	4
Art. 6	Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst.....	4
Art. 7	Versicherung.....	5
C.	Organisation.....	5
Art. 8	Aufsicht und Zuständigkeiten.....	5
Art. 9	Organisation der Feuerwehr.....	5
Art. 10	Gliederung und Bestand	6
Art. 11	Kommando der Feuerwehr	6
Art. 12	Archivierung.....	7
D.	Ausbildung und Einsätze	7
Art. 13	Übungswesen.....	7
Art. 14	Kaderrekrutierung und -ausbildung.....	7
Art. 15	Alarmierung und Pikettdienst.....	7
E.	Fahrzeuge, Ausrüstung und Material.....	8
Art. 16	Persönliche Ausrüstung.....	8
Art. 17	Geräte / Fahrzeuge	8
F.	Sold und Entschädigungen.....	8
Art. 18	Sold und Ausrüstung.....	8
Art. 19	Funktionsentschädigung.....	8
Art. 20	Sitzungs- und Taggelder.....	9
G.	Schlussbestimmungen.....	9
Art. 21	Rechtsmittel	9
Art. 22	Inkrafttreten.....	9

Gestützt auf § 17 und § 18 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 25. September 1978 (FFG, LS 861.1), § 3 der Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009 (LS 861.2) sowie Art. 22 der Gemeindeordnung vom 25. November 2019 (GO, SRR 100.1) erlässt der Gemeinderat das folgende Feuerwehrreglement.

A. Grundlagen und Auftrag der Feuerwehr

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Für den Feuerwehrdienst massgebend sind insbesondere die folgenden kantonalen Erlasse:

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24.9.1978 (FFG, LS 861.1)
- Feuerwehrverordnung vom 22.4.2009 (LS 861.2)
- Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrewesen vom 14.9.2010 (LS 861.211)
- Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (LS 528.1)
- Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ)

Art. 2 Kern- und Hilfeleistungsaufgaben

Die Aufgaben der Feuerwehr richten sich nach § 16a FFG und § 1 Feuerwehrverordnung.

Art. 3 Dienstleistungen der Feuerwehr (Einsatz für andere Aufgaben)

¹ Gemäss § 2 Feuerwehrverordnung kann die Gemeinde die Feuerwehr für Dienstleistungen einsetzen, wenn die Erfüllung der Kern- und Hilfeleistungen gewährleistet ist.

² Dienstleistungen in diesem Sinn sind beispielsweise Aufgaben wie Verkehrs- oder Sanitätsdienst bei lokalen Veranstaltungen oder Ausstellungen, Bewässerungs- und Ordnungsdienste, sowie Feuerwachen. Die Feuerwehr kann Ausbildungen für Dritte durchführen.

³ Über Dienstleistungen der Feuerwehr entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied. Die Kommandantin oder der Kommandant erlässt die Aufgebote.

⁴ Das zuständige Gemeinderatsmitglied kann die Feuerwehr mit Dienstleistungen beauftragen.

⁵ Dienstleistungen im Interesse Dritter werden in der Regel der Verursacherin oder dem Verursacher bzw. der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber verrechnet.

B. Feuerwehrdienst

Art. 4 Feuerwehrdienst, Rekrutierung und Grundausbildung

¹ Der Feuerwehrdienst ist freiwillig (§ 25 Abs. 1 FFG).

² Feuerwehrdienst kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern in der Regel vom 18. bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 54. Altersjahr (Angehörige der Verkehrsgruppe in dem das 63. Altersjahr) erreicht wird, geleistet werden, sofern

- keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen,
- der Wohn- und/oder Arbeitsort in der näheren Umgebung liegt (Entscheid obliegt dem Kommando).

³ Die Rekrutierung erfolgt in der Regel zweimal jährlich. Eintrittsgesuche sind jeweils bis 30. April bzw. 30. September schriftlich an das Kommando zu richten. Der Eintritt erfolgt jeweils auf Anfang Januar bzw. Anfang August.

⁴ Sofern sich nicht genügend Freiwillige für den Feuerwehrdienst melden, können Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllen, für längstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden (§ 25 Abs. 2 FFG).

⁵ Neueintretende Feuerwehrangehörige werden vorerst für eine Probezeit von 12 Monaten aufgenommen. Während der Probezeit erfolgt in der Regel keine Anmeldung zum Besuch spezieller Ausbildungskurse.

⁶ Über die definitive Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet nach Ablauf der Probezeit das Kommando.

⁷ Im Anschluss an die Probezeit absolvieren die Feuerwehrangehörigen die von der GVZ angebotenen Kurse. Gleichwertige Ausbildungen werden angerechnet.

Art. 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes

¹ Gesuche um Versetzung oder Entlassung aus dem Feuerwehrdienst sind jeweils bis spätestens 30. September an die Kommandantin oder den Kommandanten zu richten.

² Beim Erreichen der Altersgrenze erfolgt der Austritt auf Ende des Kalenderjahres. In Absprache mit dem Kommando ist in Ausnahmefällen die Ausübung der Funktion über die Altersgrenze hinaus möglich.

Art. 6 Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst

¹ Das Kommando kann beim zuständigen Gemeinderatsmitglied den Ausschluss von Feuerwehrangehörigen beantragen, wenn

- mangelhafte Leistungen oder unbefriedigendes bzw. unangebrachtes Verhalten vorliegen,
- wiederholt unentschuldigte Absenzen an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm oder Ernstfalleinsätzen festgestellt werden,
- berechnete Zweifel an der Einsatztauglichkeit bestehen (i. B. aufgrund ungenügendem Besuch von Übungen, Ausbildungen, oder anderen Feststellungen des Kommandos),
- der Gesundheitszustand die Erfüllung des Feuerwehrdienstes gefährdet oder gefährden könnte.

² Bevor ein Antrag um Ausschluss von Feuerwehrangehörigen eingereicht wird, ist ihr oder ihm die Ausschlussabsicht sowie die Gründe dafür schriftlich zu eröffnen und Gelegenheit zur Stellungnahme innert 10 Tagen nach Eröffnung bzw. Zustellung zu geben.

³ Dem Ausschluss kann eine schriftliche Verwarnung, das Ansetzen einer Bewährungsfrist bis maximal 6 Monate oder eine vorläufige Suspendierung vom Feuerwehrdienst für längstens 6 Monate vorausgehen. Diese vorsorglichen Massnahmen liegen in der Kompetenz des Kommandos der Feuerwehr.

⁴ Das Kommando orientiert das zuständige Gemeinderatsmitglied umgehend über Suspendierungen gemäss Abs. 3 oder mögliche Anträge um Ausschluss von Feuerwehrangehörigen.

Art. 7 Versicherung

¹ Die Feuerwehrangehörigen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert, soweit diese im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen. Grundsätzlich erfolgt die Deckung über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) des Arbeitgebers bzw. über die Nichtberufsunfallversicherung der Feuerwehrangehörigen. Für Feuerwehrangehörige ohne entsprechenden Versicherungsschutz besteht subsidiär die Versicherungslösung der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

² Die Feuerwehrangehörigen haben der Gemeinde bei Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zu bestätigen, dass eine Nichtberufsunfallversicherung über den Arbeitgeber oder die Krankenkasse besteht. Ein Wegfall des Versicherungsschutzes ist dem Feuerwehrkommando umgehend zu melden.

C. Organisation

Art. 8 Aufsicht und Zuständigkeiten

¹ Gemäss § 23 FFG beaufsichtigt die Statthalterin oder der Statthalter das Feuerwehrwesen der Gemeinden.

² Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass des Feuerwehr-Reglements und für die Wahl von Kommandantin oder Kommandant.

³ Das zuständige Gemeinderatsmitglied ist verantwortlich für

- die gemeindeinterne Aufsicht über die Feuerwehr,
- die Wahl und Beförderung der Kommandoangehörigen:
 - Stellvertretende Kommandantin oder stellvertretender Kommandant
 - Chefin oder Chef Ausbildung,
- Ausschlüsse aus der Feuerwehr auf Antrag des Kommandos.

Art. 9 Organisation der Feuerwehr

¹ Die Organisation der Feuerwehr ist schriftlich zu dokumentieren und jährlich zu aktualisieren. Dazu dienen:

- Organigramm, woraus die Kommandostruktur hervorgeht
- Jahresplanung
- Kaderplanung
- Pflichtenhefte für Feuerwehrangehörige mit Spezialaufgaben

² Die Erstellung und die Nachführung der vorerwähnten Dokumente ist Aufgabe der Kommandantin oder des Kommandanten.

Art. 10 Gliederung und Bestand

¹ Die Feuerwehr ist gegliedert in Kommando, Zugsformationen, Pikettgruppen und Spezialistinnen und Spezialisten.

² Der Mannschaftsbestand wird von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Kommando festgelegt.

Art. 11 Kommando der Feuerwehr

¹ Das Kommando setzt sich wie folgt zusammen:

- Kommandantin oder Kommandant
- Stellvertretende Kommandantin oder stellvertretender Kommandant
- Chefin oder Chef Ausbildung

² Das Kommando ist zuständig für:

- Die Organisation der Feuerwehr und die Zuteilung der Aufgaben.
- Die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes sowie die Sicherstellung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft.
- Die Aufsicht über Ausbildung, Dienstbereitschaft, Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Feuerwehrlokale
- Die Rekrutierung, Aufnahme, Einteilung, Entlassung und Umteilung der Feuerwehrangehörigen.
- Die Kontrolle über den Bestand der Feuerwehr.
- Die Kaderplanung, Ernennung und Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere, soweit dies nicht in die Kompetenz des zuständigen Gemeinderatsmitglieds fallen.
- Das Erstellen der Pflichtenhefte für die Feuerwehrangehörigen mit Spezialaufgaben und Aufsicht über diese Chargen.
- Die Festsetzung des Übungsprogramms.
- Die jährliche Berichterstattung über das Feuerwehrwesen an das zuständige Gemeinderatsmitglied, das Statthalteramt und die Gebäudeversicherung.
- Die Beschaffung von Material im Rahmen des Budgets.
- Die Erstellung des Budgets für die Feuerwehr.
- Die Überwachung der Einhaltung des Budgets.
- Die Ausübung des Disziplinarwesens gegenüber den Feuerwehrangehörigen, soweit dafür nicht das zuständige Gemeinderatsmitglied verantwortlich ist.
- Verwarnung und vorläufige Suspendierung von Feuerwehrangehörigen.
- Antragstellung an das zuständige Gemeinderatsmitglied zum Ausschluss von Feuerwehrangehörigen

³ Die Mitglieder des Kommandos entscheiden mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit fällt die Kommandantin oder der Kommandant den Stichentscheid.

⁴ Mitglieder des Kommandos treten in den Ausstand, wenn sie in einer Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben, oder mit einer oder einem an der Sache Beteiligten verwandt, verschwägert oder sonst persönlich eng verbunden sind.

Art. 12 Archivierung

Entscheide des Kommandos sind schriftlich festzuhalten. Diese Dokumente und weitere geschäftsrelevante Unterlagen (u. a. gemäss Art. 9) sind nach Ablauf der internen Aufbewahrungsfrist dem Gemeindearchiv zur Übernahme anzubieten.

D. Ausbildung und Einsätze

Art. 13 Übungswesen

¹ Die Teilnahme an den Kursen und Übungen ist obligatorisch.

² Die Feuerwehrangehörigen müssen mindestens 75 % der Übungen besuchen.

³ Das Jahresprogramm wird vom Kommando ausgearbeitet und jeweils im Dezember den Feuerwehrangehörigen zugestellt.

⁴ Übungsbefehle für die einzelnen Übungen werden in der Regel im Vorfeld verschickt.

Art. 14 Kaderrekrutierung und -ausbildung

Über den Besuch von Ausbildungskursen zur Erlangung einer Kaderfunktion entscheidet das Kommando nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen Feuerwehrangehörigen. Mit der Zustimmung zur Kaderausbildung verpflichtet sich die oder der Feuerwehrangehörige, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zudem verpflichtet sie oder er sich damit, die vorgesehene Funktion zu übernehmen und die mit dem Grad bzw. der Funktion verbundenen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.

Art. 15 Alarmierung und Pikettdienst

¹ Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die von der Feuerwehr vorgeschriebenen Geräte und digitalen Hilfsmittel zur Alarmierung jederzeit mitzuführen, betriebsbereit zu halten sowie gemäss den Vorgaben der GVZ und des Kommandos zu verwenden und regelmässig zu aktualisieren.

² Die Feuerwehrangehörigen haben ihre ständige Erreichbarkeit über die bereitgestellten Alarmierungswege sicherzustellen. Die Alarmierung erfolgt ausschliesslich durch die Einsatzleitzentrale von Schutz & Rettung Zürich.

³ Zur Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft leisten die Feuerwehrangehörigen Pikettdienst. Der Pikettchef ist für die Organisation und Sicherstellung der Pikettbereitschaft verantwortlich.

E. Fahrzeuge, Ausrüstung und Material

Art. 16 Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung wird den Feuerwehrangehörigen unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von der Materialwartin oder dem Materialwart abgegeben.

² Alle Feuerwehrangehörigen sind für den sorgfältigen, ausschliesslich dienstlichen Gebrauch, die Pflege sowie die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich der Materialwartin oder dem Materialwart zu melden. Der Ersatz ist in der Regel durch die Feuerwehrangehörige oder den Feuerwehrangehörigen zu bezahlen.

³ Privat beschaffte Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet das Kommando.

Art. 17 Geräte / Fahrzeuge

¹ Die Feuerwehrangehörigen sind für die sorgfältige Behandlung der zur Verfügung gestellten Geräte und Maschinen verantwortlich.

² Nach jedem Einrücken ist der ordentliche Dienstzustand der Geräte und Fahrzeuge zu erstellen und fehlendes Material zu ergänzen. Die Vorgaben und Anleitungen der Materialwartin oder des Materialworts sind einzuhalten. Das Abtreten erfolgt erst nach vollständiger Retablierung und Bereitstellung.

³ Schäden sind sofort auf dem Dienstweg der Materialwartin oder dem Materialwart zu melden.

F. Sold und Entschädigungen

Art. 18 Sold und Ausrüstung

¹ Für Einsätze, Kurse, Übungen und Dienstleistungen wird den Feuerwehrangehörigen eine vom Gemeinderat festgesetzte Entschädigung (Sold) gemäss Entschädigungs-Reglement ausbezahlt.

Art. 19 Funktionsentschädigung

Der Verteilschlüssel der Funktionsentschädigung gemäss Entschädigungs-Reglement wird auf Antrag des Kommandos durch das zuständige Gemeinderatsmitglied festgelegt.

Art. 20 Sitzungs- und Taggelder

¹ Angehörige des Kommandos, welche die Feuerwehr offiziell an Sitzungen (Kommandantenrapporte, Stützpunktrapporte, Delegiertenversammlungen, Bezirksrapporte o.ä.) vertreten oder Aufgaben ausserhalb des Aufgabengebiets im Rahmen der Tätigkeit bei der Feuerwehr (z. B. Sitzungen mit der Feuerpolizei o.ä.) wahrnehmen, haben Anspruch auf Sitzungs- bzw. Taggeld gemäss Entschädigungs-Reglement.

² Der gleichzeitige Bezug von Sold ist nicht erlaubt.

G. Schlussbestimmungen

Art. 21 Rechtsmittel

¹ Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen des Kommandos und/oder des zuständige Gemeinderatsmitglieds kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein Gesuch um Neubeurteilung beim Gemeinderat gestellt werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung Einsprache beim Statthalteramt eingereicht werden.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2025-138 vom 29. September 2025 genehmigt.

² Es tritt auf den 1. November 2025 in Kraft.

³ Das Reglement für die Feuerwehr-Organisation Richterswil vom 9. Dezember 1996 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben.